

In der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2015 wurde die anliegende Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Werder (Havel) beschlossen. Diese Richtlinie ist eine interne Handlungsgrundlage der Verwaltung und wird hiermit zur Information veröffentlicht.

Richtlinie

**über die Finanzierung der Kindertagesstätten in freier
Trägerschaft in der Stadt Werder (Havel)
(Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)**

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Bezeichnung	Seite
§ 1	Grundsätze	3
§ 2	Gegenstand der Förderung	5
§ 3	Antrags-,Prüf- und Zahlungsverfahren Verwendungsnachweise für Zuschüsse	7
§ 4	Gewährung eines pädagogischen Zuschusses	11
§ 5	Unterbringung von Kindern aus Fremdgemeinden in der Stadt Werder (Havel)	12
§ 6	Begriffsbestimmungen	13
§ 7	Hinweise	14
§ 8	Inkrafttreten	14

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch (SGB) – Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10)

Zweites Gesetz zur Ausführung des Aachten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19])

Präambel

Gemäß § 16 Absatz 1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.

Durch diese KitaFR soll die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Träger und Einrichtungen gewährleistet werden. Jedes Kind hat den gleichen Anspruch auf Bildung und Erziehung unabhängig von der Wahl der Einrichtung.

Des Weiteren dient diese KitaFR der Planungssicherheit für die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die KitaFR findet unmittelbare Anwendung auf die Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft der Stadt Werder (Havel).
- (2) Die Stadt Werder (Havel) stellt sicher, dass gemäß § 16 Absatz 3 KitaG die freien Träger von Kindertagesstätten in die Lage versetzt werden, die im § 3 KitaG benannten Aufgaben zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zu erfüllen.
- (3) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Finanzierung entsprechend der KitaFR zu erhalten:
 1. Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII
 2. Der freie Träger muss Träger im Sinne von § 14 Absatz 1 KitaG sein – ausgenommen hiervon ist die Gemeinde als Träger.
 3. Die Kindertagesstätte wird im aktuell gültigen Kindertagesstättenbedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12 Absatz 3 KitaG geführt. Wird die Einrichtung innerhalb eines Haushaltsjahres in den Bedarfsplan aufgenommen, hat der Träger der Einrichtung einen Anspruch auf anteilige Finanzierung vom Zeitpunkt der Aufnahme.

4. Der freie Träger muss bereit und in der Lage sein, die Kindertagesstätte nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben. Des Weiteren muss er einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertagesstätte gewährleisten. Dieses kann bei folgendem Betrieb unterstellt werden:

- Rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Erträge für die Kindertagesstätte bei den Zahlungsverpflichteten.
- Der zweckentsprechende Einsatz aller Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen für den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte sowie der Nachweis durch eine ordnungsgemäße Buchführung (begründende Belege, Buchung auf Konten).
- Personalaufwendungen, die nicht auf Grund von gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen entstehen, müssen über Dritte finanziert werden.
- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen ab einem Auftragswert von 2.000,00 Euro netto (bei Daueraufträgen pro Jahr) werden durch den freien Träger mindestens 3 vergleichbare Angebote eingeholt. Der Zuschlag ist dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Der gesamte Vorgang einschließlich der Angebotsanfragen und der Angebote wird nachvollziehbar dokumentiert.

Ausgenommen hiervon ist die Versorgung mit Strom, Wasser, Abwasser und Wärme.

5. Der freie Träger hat gemäß § 16 Absatz 1 KitaG unter anderem Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen. Die Eigenleistungen des freien Trägers werden nicht als Gegenleistung für die gewährte Finanzierung erbracht, sondern beziehen sich ausdrücklich auf die im KitaG benannte Pflicht des freien Trägers.

Der Eigenanteil wird auf 3 % der Summe der Aufwendungen für die entsprechende Kindertageseinrichtung festgelegt und kann auch als Arbeitsleistung durch den Träger bzw. die Eltern erbracht werden. Diese Arbeitsleistung muss zu einer Verminderung der angemessenen Kosten einer Kindertageseinrichtung führen.

(4) Ungeachtet der von der Stadt Werder (Havel) vorzunehmenden Prüfungen sind den entsprechenden Mitarbeitern der Stadt Werder (Havel) alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen vom und beim freien Träger einzuräumen, so dass die Prüfung aller Erträge, Aufwendungen, Unterlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen nach dieser KitaFR maßgebend sind, gesichert ist. Anderenfalls kann die Stadt Werder (Havel) eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Finanzierungsbeträge verlangen.

(5) Kann der Träger trotz wirtschaftlicher Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht weiterführen, so kann er Anträge zur angemessenen Erhöhung der Zuschüsse gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG zu den Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstücke und Gebäude bei der Stadt Werder (Havel) stellen.

(6) Unterliegt das Grundstück, das Gebäude oder beide einer Mischnutzung (Bsp. Schule und Kindereinrichtung) und bilden diese eine wirtschaftliche Einheit, so sind die anfallenden, nicht direkt zurechenbaren Kosten nach einem verursachungsgerechten, dem Wirklichkeitsmaßstab entsprechenden Schlüssel aufzuteilen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gemäß § 16 Absatz 3 KitaG werden die angemessenen Kosten für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Grundstücke und Gebäude, die als Kindertagesstätte genutzt werden, finanziert. Die Zuordnung der Betriebskosten ergibt sich aus der Betriebskostenverordnung – BetrKV – (BGBl I 2003, 2346, 2347; letzte Änderung BGBl. I 2012, 958). Die Stadt Werder (Havel) gewährt einen Zuschuss gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 KitaG.
- (2) Die Zuschüsse für Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und die örtlichen Besonderheiten. Abweichungen von den nachfolgend festgelegten Zuschüssen können im Ergebnis von „Vor-Ort-Begehungen“ gemeinsam individuell vereinbart werden.

1. Grundstücke

Der Mietzins für eigene oder angemietete Grundstücksflächen wird durch die Stadt Werder (Havel) in der Höhe des tatsächlichen Mietzinses, jedoch maximal jährlich bis zu 0,35 EUR je m² bezuschusst. Folgende Flächen werden bezuschusst:

- Freispielfläche begrenzt auf max. 10 m² je im Kita-Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestätigtem Platz
- die Wirtschaftsfläche des Grundstücks in der betriebsnotwendigen, tatsächlichen Größe, jedoch maximal 1 m² je belegtem Platz

2. Gebäude

Die Nutzfläche der Gebäude wird entsprechend der Definition in § 6 Nr. 2.1 die KitaFR berechnet. Für die Berechnung des Gebäudezuschusses wird die Nutzfläche auf maximal 9 m² je Platz im Kindertagesstättenbedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begrenzt. Diese Fläche errechnet sich aus 3,5 m² Spielfläche, 3,5 m² Nebenflächen, die nicht als Spielfläche genutzt werden können und 2 m² Wirtschaftsfläche innerhalb des Gebäudes.

Es wird maximal die tatsächlich als Kindertagesstätte genutzte Fläche der Einrichtung berücksichtigt.

2.1. Gebäude zur Miete

Der Mietzins für die Nutzfläche in den Gebäuden, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich ist, wird durch die Stadt Werder (Havel) in Höhe der tatsächlichen angemessenen Miete bezuschusst. Die Angemessenheit wird durch die Stadt Werder (Havel) festgestellt. Die Stadt Werder (Havel) kann sich eines sachverständigen Dritten bedienen.

Basis der Bezuschussung ist die Nettokaltmiete.

2.2. Gebäude im Eigentum

Ist der freie Träger Eigentümer des Gebäudes, welches für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzt wird, bezuschusst die Stadt Werder (Havel) die Nutzung der Flächen in der Höhe einer kalkulatorischen Miete.

Die Stadt Werder (Havel) zahlt eine kalkulatorische Miete in Höhe von 7,50 Euro/m²/Monat.

Der freie Träger hat die Instandhaltungen, Instandsetzungen und Investitionen der Kindertagesstätte, die nicht nach § 3 Abs. 5 KitaFR bezuschusst werden, aus der kalkulatorischen Miete zu finanzieren. Die kalkulatorische Miete ist zweckgebunden in der betreffenden Kindertagesstätte in der Stadt Werder (Havel) für die Aufgabenerfüllung gemäß § 16 Absatz 3 KitaG einzusetzen.

Diese Regelung gilt analog für Träger, die das Grundstück auf Grund eines Erbbaurechtes nutzen.

3. Hausmeisterdienste, Außenanlagenpflege, Winterdienst und Reinigung

Für das Erbringen von Hausmeister-, Grünanlagenpflege- und Reinigungsdienstleistungen finanziert die Stadt Werder (Havel) dem freien Träger die aufgeführten Pauschalen des hierfür benötigten technischen Personals.

Die Bemessungsgrundlage für die errechnete Stellenvergütung (durchschnittlicher Jahresverdienst) ist ein Wert, für die Reinigungskräfte der aus der Entgeltgruppe 2, Stufe 5 und für den Hausmeister aus der Entgeltgruppe 4, Stufe 5, des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Kommunen (TVöD-VKA) gebildet wird.

Der freie Träger erhält die folgende Stellenanzahl für die Bemessung des Zuschusses:

- a) Hausmeister-, Grünanlagenpflege-, Winterdienstpflege:
1,000 VZE für 7000 m² Flächen im Innen- und Außenbereich
- b) Reinigung
1,000 VZE für 1500 m² zu reinigende Flächen im Innenbereich

Die maximalen zu berücksichtigenden Flächen ergeben sich aus § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2.

Die Stellenbemessung bleibt hinsichtlich der Berechnung des Zuschusses für die Erfüllung der Hausmeister-, Grünanlagenpflege-, Winterdienstpflege- und Reinigungsdienstleistungen auch dann bestehen, wenn der freie Träger um mehr als 5 % von der kalkulierten Zahl der voraussichtlich belegten Plätze abweicht.

Werden die Hausmeister-, Grünanlagenpflege-, Winterdienstpflege- und Reinigungsdienstleistungen ohne die Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen erbracht, so erhält der freie Träger je bemessener Vollzeitstelle im Hausmeister-, Grünanlagenpflege-, Winterdienstpflege- und Reinigungsdienstleistungsbereich einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Hygienebekleidung in Höhe von 51,00 EUR.

- c) Für die Betriebskostenarten entsprechend der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhält der freie Träger einen Zuschuss auf der Basis der eigenen Kalkulation unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten zwei Jahre vor dem Antragszeitraum. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten um mehr als 5 % nach oben von denen der Vergleichszeiträume ab, so hat er dieses gegenüber der Stadt Werder (Havel) zu belegen und zu begründen.

§ 3

Antrags-, Prüf- und Zahlungsverfahren Verwendungsnachweis für Zuschüsse

(1) Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen der freien Träger erfolgt generell als Pauschalfinanzierung. Sollte der Betrieb dieser Einrichtung mit der Pauschalfinanzierung nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit zusätzlich einen Antrag auf Ergänzungsfinanzierung (§ 3 Absatz 3) zu stellen.

(2) Pauschale Finanzierung

1. Allgemein

Das ist der Zuschuss zu den Betriebskosten gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 KitaG, auf der Grundlage der in § 2 KitaFR festgelegten Pauschalen.

2. Prüfverfahren

Der Antrag auf die pauschale Finanzierung wird durch die Stadt Werder (Havel) nach den folgend Kriterien geprüft:

- Erforderlichkeit der Einrichtung nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Einhalten der in dieser KitaFR vorgegebenen Berechnungsgrundsätze für die Zuschüsse zu einzelnen Betriebskostenarten
- Erbringen von Eigenleistungen durch den Träger
- Grundstücks- und Gebäudegrößen und ggf. Inhalt bestehender Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverträge
- Durchschnittswerte des Verbrauchs und Kosten je Einheit bei Betriebskostenarten des Gebäudes

(3) Ergänzungsfinanzierung (schließt Absatz 2 mit ein)

1. Allgemein

Das ist eine auf die aus § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG im Einzelfall abgestellte weitergehende angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebs- und Erhaltungskosten für die Grundstücke und Gebäude gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 KitaG, wenn der freie Träger trotz wirtschaftlichem und sparsamem Betrieb und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten für die Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, den Betrieb der Kindertagesstätte aufrecht zu erhalten. Kann ein freier Träger nicht den angemessenen Eigenanteil erbringen, so erfüllt er nicht die Vorschriften des KitaG. Eigenleistungen können bar und unbar erbracht werden. Das Erbringen von Eigenleistungen durch den freien Träger ist eine Voraussetzung für die Erhöhung zu den Bewirtschaftungskosten.

2. Antragsverfahren

Abweichend von Absatz 4 Nr. 1 kann der Antrag auf Ergänzungsfinanzierung zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, wenn sich die pauschale Finanzierung als nicht ausreichend erweisen sollte, um den Betrieb der Kindertagesstätte fortzuführen.

Der freie Träger hat zur Begründung dieses Antrages für eine angemessene Ergänzungsfinanzierung seine Ertrags- und Aufwandssituation in einem Betriebskostenblatt darzustellen, auf Begehren der Stadt Werder (Havel) Begründungen für die Höhe der Erträge oder Aufwendungen abzugeben und dazugehörige Belege zu liefern.

3. Prüfverfahren

Der Antrag auf die Ergänzungsfinanzierung wird durch die Stadt Werder (Havel) neben den in Absatz 2 Nr. 2 benannten Kriterien zu nachfolgenden Punkten geprüft:

- Höhe der Erträge (inklusive des pädagogischen Zuschusses gemäß § 4 dieser KitaFR) und Aufwendungen gemäß Betriebskostenblatt und deren Struktur im Verhältnis zur Bezuschussung anderer freier Träger unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten der Kindertagesstätte.
- Die Ertragspositionen (Elternbeiträge, Essengeld und Eingliederungshilfe bei Integrations-Kita's) sind dabei auf der Basis der Angaben der Ergebnisse der letzten beiden vorangegangenen Kalenderjahre vor dem Antragszeitraum zu berücksichtigen.
- Beachtung der Elternbeitragssatzung der Stadt Werder (Havel) zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG des Landes Brandenburg für die kommunalen Einrichtungen
 - mindestens der Durchschnittssatz der Elternbeiträge der kommunalen Einrichtungen muss auch durch den freien Träger als Ertrag erbracht werden
- Ausschöpfung aller zumutbaren Ertragsmöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte
- Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über den Antrag auf die Zahlung eines weiteren Zuschusses gemäß § 16 Absatz 2 KitaG (Erhöhung des Personalkostenzuschusses für das notwendige pädagogische Personal)
- Einhalten der Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

4. Erteilung des Bescheides und Zahlungsverfahren

Stellt der freie Träger einen Antrag auf Ergänzungsfinanzierung, soll der Zuwendungsbescheid in denselben Fristen und mit den gleichen Zahlungsmodalitäten wie unter Absatz 4 Nr. 4 beschrieben, erlassen werden. Ergibt sich auf Grund des gestellten Antrags ein aufwändigeres Prüfverfahren, so ist ein Bescheid spätestens 3 Monate nach vollständigem Antragseingang zuzustellen.

5. Verwendungsnachweis

Der freie Träger hat für die Verwendung der Mittel der Ergänzungsfinanzierung einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

Die Stadt Werder (Havel) prüft zusätzlich zu den in Nr. 3 genannten Kriterien insbesondere nach:

- Höhe der tatsächlichen Erträge bei Elternbeiträgen und Essengeld für den Antragszeitraum (die Elternbeiträge dienen in erster Linie zur Finanzierung der nicht im Rahmen der pauschalierten Standardfinanzierung abgedeckten

16 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, sowie die Zahlungen der Eingliederungshilfe bei Betreiben einer Integrations-Kita)

- Einhaltung der Zweckbindung der Mittel, sofern eine solche durch diese Vereinbarung bzw. durch den Zuwendungsbescheid festgelegt wurde.

Ergeben sich im Rahmen der Prüfung Abweichungen von den Sachverhalten, die bei der Antragstellung durch den freien Träger zugrunde lagen, ist die Stadt Werder (Havel) berechtigt, die Höhe des Zuschusses nach Anhörung des freien Trägers rückwirkend zu verändern. Einsparungen in Aufwandspositionen, die der freie Träger im Rahmen der pauschalen Finanzierung bewilligt erhalten hat, werden nur dann verrechnet, wenn der freie Träger für diese Positionen Mittel in der angemessenen Ergänzungsfinanzierung beantragt und bewilligt bekommen hat.

(4) Allgemeine Festlegung für beide Finanzierungsverfahren

1. Fristen im Antragsverfahren

Der freie Träger hat den Antrag auf Zahlung der Zuschüsse gemäß diesem Paragraphen spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres an die Stadt Werder (Havel) zu stellen. Veränderungen der kalkulierten Kosten berechtigen den freien Träger, auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist des Zuwendungsbescheides erneut einen Antrag im Rahmen der Ergänzungsfinanzierung (gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG auf angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten - hierzu zählen die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1) zu stellen, wenn er bei sparsamer Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, eine nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan erforderliche Einrichtung weiterzuführen.

2. Form der Anträge

Alle Anträge und Meldungen sind vom freien Träger schriftlich einzureichen. Werden von der Stadt Werder (Havel) Formulare oder sonstige Dokumente in digitalisierter Form bereitgestellt, sind diese entsprechend ausgefüllt in digitaler Form zur Antragseinreichung zu übersenden. Alle Anträge, einschließlich Betriebskostenblatt und Meldung der Anzahl der Betreuungsverträge zu den Stichtagen, sind vom freien Träger mit den rechtsverbindlichen Unterschriften zu versehen.

Weicht die voraussichtliche durchschnittliche Jahresbelegung der entsprechenden Kindertageseinrichtung um mehr als 5 % von der im Kindertagesstättenbedarfsplan genehmigten Plätze ab, erfolgt die Finanzierung nach den voraussichtlich durchschnittlich belegten Plätzen

3. Fristen im Prüfverfahren

Der Antrag auf Finanzierung im Rahmen der KitaFR wird durch die Stadt Werder (Havel) in der Zeit vom 01.10. bis 30.11. geprüft. Der Antrag auf Ergänzungsfinanzierung in einer Frist von 4 bis 12 Wochen ab Antragseingang.

Ergeben die Prüfungen des gestellten Antrages Beanstandungen, so werden die dem Antrag zugrunde liegenden betreffenden Zahlen durch die Stadt Werder (Havel) nach Anhörung des freien Trägers gegebenenfalls korrigiert.

Werden durch einen freien Träger erforderliche bzw. beantragte Unterlagen nicht vollständig zum Antragstermin übergeben, verlängern sich die Fristen im Prüfverfahren entsprechend.

4. Erteilung des Bescheides und Zahlungsverfahren für den Antragszeitraum

Der freie Träger hat bis zum 15.12. des Vorjahres einen vorläufigen Zuwendungsbescheid zu erhalten. Sollte auf Grund eines Sachverhaltes entsprechend Nr. 3 Absatz 2 ein Bearbeitungsverzug entstehen, kann der Zuwendungsbescheid auch zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden.

Die Zahlungen werden in zwölf gleichen Monatsraten bis zum 15. des laufenden Monats auf ein vom freien Träger zu benennendes Geschäftskonto überwiesen. Die Zahlung des Zuschusses ist stets als vorläufig zu betrachten, auch wenn dies bei Überweisung nicht ausdrücklich angegeben ist.

5. Stichtagsmeldung

Der freie Träger hat der Stadt Werder (Havel) innerhalb von 15 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersstufen und Betreuungszeit zu melden. Die Stichtage lauten:

- | | | |
|------------------------|---|----------------------|
| - für das I. Quartal | - | 01.12. des Vorjahres |
| - für das II. Quartal | - | 01.03. |
| - für das III. Quartal | - | 01.06. |
| - für das IV. Quartal | - | 01.09. |

Weicht die tatsächliche durchschnittliche Jahresbelegung der entsprechenden Kindertageseinrichtung um mehr als 5 % von der im Kindertagesstättenbedarfsplan genehmigten Plätze ab, erfolgt die Finanzierung nach den tatsächlich durchschnittlich belegten Plätzen.

6. Zahlungsverfahren bei Nachzahlungen und Rückzahlungen innerhalb des Antragsjahres

Erfolgt eine Erhöhung des Zuschusses an den freien Träger innerhalb des laufenden Jahres wegen eines zusätzlich gestellten Antrages gemäß § 3 Absatz 3, so erfolgt die Auszahlung des erhöhten Betrages gleichmäßig verteilt auf die verbleibenden Monate bis zum Jahresende.

7. Verwendungsnachweis

Der freie Träger hat den Nachweis über die Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres gegenüber der Stadt Werder (Havel) mit einem Verwendungsnachweis zu erbringen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Stadt Werder (Havel) berechtigt die Zahlungen für das laufende Jahr in angemessener Höhe zu kürzen.

Die Stadt Werder (Havel) wird ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Lage des Einzelfalles einen vereinfachten Verwendungsnachweis zuzulassen.

Die Stadt Werder (Havel) prüft den Verwendungsnachweis bis zum 30.06. des Folgejahres. Alle durch die Stadt Werder (Havel) vorgenommenen Überprüfungen der Mittelverwendung sind grundsätzlich zunächst Stichproben. Erst nach

Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln wird der freie Träger in ein umfangreicheres Prüfverfahren einbezogen.

8. Festsetzungsbescheid

Die Stadt Werder (Havel) erteilt dem freien Träger bis zum 15.07. des Folgejahres einen Festsetzungsbescheid über den Zuschuss für das Antragsjahr. Ergeben sich auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides der Stadt Werder (Havel) Nachzahlungen an den freien Träger, so überweist die Stadt Werder (Havel) den festgesetzten Betrag unabhängig von der Finanzierungsart innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit des Bescheides auf ein vom Träger benanntes Geschäftskonto. Ergeben sich auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides Nachzahlungen für den freien Träger von der Stadt Werder (Havel), so werden diese mit den nächsten fälligen Zuschüssen ausgezahlt. Eine Aufrechnung gegen fällige Zahlungen an den Träger ist zulässig.

(5) Investitionskostenfinanzierung der Kindertagesstätte

Anträge für Investitionen in das Gebäude, in dem sich die Kindertagesstätte befindet, dürfen nur gestellt werden, wenn diese für die Betriebserlaubnis einer Kindertagesstätte notwendig sind und diese durch behördliche Auflagen gefordert werden.

Der Antrag für diese Investitionen ist durch den Träger mindestens sechs Monate vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Werder (Havel) einzureichen. Bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn entfällt die Bezuschussung für die Gesamtmaßnahme.

Der Antrag auf die Investitionskostenfinanzierung wird durch die Stadt Werder (Havel) innerhalb eines Monats nach folgenden Kriterien geprüft:

- Vollständigkeit der Unterlagen (die Art und Anzahl der Unterlagen ergibt sich aus dem gestellten Antrag)
- Auswirkungen auf die Finanzierung durch die Stadt Werder (Havel) im laufenden und in den Folgejahren
- Nachweise über die evtl. Beteiligung Dritter an den Investitionskosten

Die geprüften Anträge werden einschließlich einer Stellungnahme der Verwaltung den zuständigen Gremien der Stadt Werder (Havel) zur Entscheidung zugeleitet.

Über die Entscheidung ergeht ein Bewilligungsbescheid. Investitionszuschüsse werden grundsätzlich als rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Rückzahlung erfolgt in Raten gleichmäßig über die Zweckbindungsdauer mittels Aufrechnung mit den laufenden Zuschüssen nach § 3.

Nach Fertigstellung der Maßnahme spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 4

Gewährung freiwilliger Zuschüsse

- (1) Die Stadt Werder (Havel) gewährt den freien Trägern ohne gesetzliche Verpflichtung freiwillige Zuschüsse für die pädagogischen Aufgaben und für den Verwaltungsapparat. Diese sind unabhängig von der gewählten Finanzierungsart.

- (2) Die Höhe des pädagogischen Zuschusses wird auf maximal 15,00 Euro/Monat/im Jahresdurchschnitt belegtem Platz begrenzt. Der Verwaltungskostenzuschuss beträgt ebenfalls maximal 15,00 Euro/Monat/im Jahresdurchschnitt belegtem Platz.
- (3) Die Bewilligung steht unter Haushaltsvorbehalt

§ 5

Unterbringung von Kindern aus anderen Gemeinden in der Stadt Werder (Havel)

- (1) Der freie Träger ist verpflichtet, die von ihm betriebenen Kindertagesstätten vorrangig für die Betreuung von Werderaner Kindern zur Verfügung zu stellen. Er hat zu gewährleisten, dass Betreuungsverträge zur Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden nur dann abgeschlossen werden, wenn diese freien Plätze nicht von Einwohnern der Stadt Werder (Havel) nachgefragt werden.
- (2) Beabsichtigt der freie Träger einen Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindes aus einer anderen Gemeinde abzuschließen, so hat er die Stadt Werder (Havel) innerhalb von 2 Wochen vor Abschluss des Betreuungsvertrages zu informieren und darf diesen Platz nur an ein Kind aus einer anderen Gemeinde vergeben, wenn dieser Platz nicht von einem Kind aus der Stadt Werder (Havel) nachgefragt wird. Die Verfügbarkeit des Platzes für Kinder aus anderen Gemeinden ist dem Träger vor Abschluss des beabsichtigten Vertrages schriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Stadt Werder (Havel) sind nach Abschluss des Vertrages der Betreuung eines Kindes aus einer anderen Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Betreuungsbeginn folgende Daten schriftlich zu übermitteln bzw. zu übergeben:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes sowie den/die Namen und die Anschrift/en des/der Personensorgeberechtigten, der/die den Betreuungsvertrag abschließen will/wollen
 - Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung
 - Bescheid über den Rechtsanspruch für einen Kindertagesbetreuungsplatz
 - Kostenübernahmebescheid der Wohnortgemeinde
 - vereinbarte Betreuungszeit
 - Besonderheiten, die für die Rechnungslegung an die Fremdgemeinde relevant sind
- (4) Dem freien Träger ist die Meldung zu bestätigen. Unterlässt der freie Träger die Meldung oder erfolgt sie unvollständig oder nicht fristgemäß und entstehen der Stadt Werder (Havel) aus diesem Grunde finanzielle Ausfälle, so werden diese dem freien Träger von den berechneten Zuschüssen in Abzug gebracht.

§ 6 **Begriffsbestimmungen**

1. Außenbereich

1.1. Freispielfläche:

Die Freispielfläche dient den Spielmöglichkeiten im Freien und es soll für jedes Kind ein ausreichender Flächenanteil vorhanden sein. Eine Fläche von 10 m² pro im Kindertagesstättenbedarfsplan genehmigten Platz unbebauter Freifläche wird als zweckmäßig und angemessen erachtet.

1.2. Wirtschaftsfläche:

Die Wirtschaftsfläche umfasst alle Flächen im Außenbereich, die keine Freispielflächen sind. Die Wirtschaftsfläche beinhaltet u. a. die Stellfläche für Fahrräder und Autos für das Holen und Bringen der Kinder (Kurzzeitparkplätze) sowie Flächen für die Müllentsorgung. Die anzuerkennende Wirtschaftsfläche beträgt maximal ein m² pro im Kindertagesstättenbedarfsplan genehmigten Platz.

2. Innenbereich

2.1. Nutzfläche:

Die Nutzfläche im Sinne dieser Richtlinie ist die Netto – Grundfläche (NGF) des Gebäudes gemäß DIN 277, die als Kindertagesstätte genutzt wird abzüglich der nicht pädagogisch genutzten Fläche des Kellers.

2.2. Spielfläche:

Spielflächen sind Flächen von Gruppenräumen, die für die Betreuung der Kinder vorhanden und jederzeit durch sie nutzbar sind. Eine Mindestspielfläche von 3,5 m² für jedes regelmäßig betreute Kind muss vorhanden sein.

2.3. Nebenfläche:

Nebenflächen sind alle Flächen, die vorwiegend von Kindern genutzt werden und keine Spielfläche sind. Hierzu gehören u. a. Waschräume, Mehrzweckräume, Garderoben und Essenzräume.

2.4. Wirtschaftsfläche:

Wirtschaftsflächen sind alle Flächen, die nicht vorwiegend von Kindern genutzt werden und die der Versorgung der Kindertagesstätte dienen. Hierzu zählen u.a. Büroräume, Treppen, Flure, Toiletten für Angestellte und Küchenräume.

§ 7 Hinweis

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser KitaFR ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 8 In Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Werder (Havel), den 01.10.2015

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin